

STADT WEDEL
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde -
Fachdienst Soziales

Haus- und Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Stadt Wedel

Die Unterkünfte der Stadt Wedel dienen der vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen, Asylbewerbern, Aussiedlern und Flüchtlingen. Die Bewohner/innen sind verpflichtet, sich intensiv um anderen Wohnraum zu bemühen. Rechte und Pflichten der Bewohner/innen sowie die Beziehungen zwischen Bewohner/innen und der Stadt Wedel regeln sich nach der folgenden Haus- und Benutzungsordnung.

I.

Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung in eine städtische Unterkunft durch die Stadt Wedel.
2. Die Zuweisung einer Wohneinheit oder eines Bettplatzes erfolgt durch die Stadt Wedel.
3. Das Nutzungsverhältnis endet durch einseitige Erklärung einer/eines Bewohnerin/Bewohners oder durch Widerruf der Einweisung durch die Stadt Wedel.
4. Die/der Bewohnerin/Bewohner kann jederzeit aus der städtischen Unterkunft ausziehen. Sie/er hat die Verwaltung spätestens einen Tag vorher hiervon in Kenntnis zu setzen.
5. Die Stadt Wedel kann die Einweisung jederzeit widerrufen oder eine Umsetzung verfügen, insbesondere, wenn die/der Bewohnerin/Bewohner
 - a) es unterlässt, eine ihr/ihm zumutbare Wohnung anzumieten,
 - b) wiederholt gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstößt,
 - c) sich gemeinschaftswidrig verhält,
 - d) die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet,
 - e) den ihr/ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 7 Tage nicht benutzt, ohne der Stadt Wedel über ihre/seine Abwesenheit Mitteilung zu machen,
 - f) den ihr/ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 4 Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die Verwaltung über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist,
 - g) Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt. Für einen begrenzten Zeitraum sind Besuche jedoch gestattet, sofern die Stadt Wedel darüber informiert wird;
 - h) die zugewiesene Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Wedel nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet.

6. Darüber hinaus ist die Stadt Wedel jederzeit berechtigt, die Einweisung in eine bestimmte städtische Unterkunft zu widerrufen, wenn sie der/dem Bewohnerin/Bewohner einen angemessenen Wohnraum oder Bettplatz in einer anderen städtischen Unterkunft zur Verfügung stellt.
7. Beim Auszug sind die genutzten Räume oder der Bettplatz frei von privaten Sachen besenrein zu hinterlassen und sämtliche Schlüssel sowie die leihweise überlassenen Gegenstände an die Stadt Wedel zurückzugeben.

II.

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung einer städtischen Unterkunft sind nach Maßgabe der Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 29.11.2001 (i. d. jew. gültigen Fassung) Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung in eine Unterkunft zu entrichten. Wird die Benutzungsgebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, so ist sie in der Folgezeit jeweils bis zum 03. eines Monats für den laufenden Monat in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
3. Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der/des Bewohnerin/Bewohners entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
4. Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung. Sie unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (in der jeweils geltenden Fassung).

III.

Aufwendungsersatz

1. Sofern es sich um eine von der Stadt Wedel beschlagnahmte oder angemietete Unterkunft handelt und der Eigentümer gegen die Stadt Wedel einen Entschädigungsanspruch oder Mietanspruch in der Höhe der bisherigen Miete geltend macht, sind die der Stadt Wedel entstehenden Aufwendungen nach § 224 des Landesverwaltungsgesetzes zu ersetzen.
2. Der Aufwendungsersatz ist monatlich im Voraus an die von der Verwaltung bekannt gegebene Stelle zu zahlen.
3. Die/der Bewohnerin/Bewohner ist nicht berechtigt, wegen eines etwaigen Mangels des zugewiesenen Raumes oder Bettplatzes den Aufwendungsersatz zu mindern oder die Zahlung zu verweigern. Sie/er ist weiterhin nicht berechtigt, den Aufwendungsersatz mit einer Gegenforderung aufzurechnen.

IV.

Benutzung der städtischen Unterkünfte und der gemeinschaftlichen Anlagen

1. Die überlassenen Räume dürfen ausschließlich von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Besuche für begrenzte Zeiträume sind jedoch gestattet, sofern die Stadt Wedel darüber von der/dem jeweiligen Bewohner/in informiert wird.
2. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Wedel vorgenommen werden. Die/der Bewohnerin/Bewohner ist darüber hinaus verpflichtet, die Stadt Wedel unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
3. Jeder/jedem Bewohnerin/Bewohner ist verboten, ihr/sein Zimmerschloss auszuwechseln. Der Verlust eines Schlüssels ist der Stadt Wedel anzuzeigen. Bei begründetem Bedarf händigt die Stadt weitere Schlüssel gegen Kostenerstattung aus.
4. **Sämtliche Elektriker- und Handwerksarbeiten werden ausschließlich von der Stadt Wedel beauftragt. Erteilt eine/ein Bewohnerin/Bewohner eigenmächtig einen Auftrag, so haftet sie/er persönlich für die entstehenden Kosten.**
5. Die/der Bewohnerin/Bewohner bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Stadt Wedel, wenn sie/er
 - a) ein Schild (ausgenommen: übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in Gemeinschaftsräumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - b) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug oder andere Nutzfahrzeuge nebst Zubehör aufstellen will;
 - c) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

Die Stadt Wedel kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der/des Bewohnerin/Bewohners beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

6. Die Ausübung eines Gewerbes in der städtischen Unterkunft ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Wedel gestattet.
7. Das Halten von Haustieren (z. B. Hunde, Katzen, Hühner, Tauben, Kaninchen) ist nicht erlaubt.
8. Die Bewohner/innen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohn-, Gemeinschafts- und Abstellräume schonend zu behandeln und regelmäßig zu säubern.

9. Keller-, Abstell- und Bodenräume sind sauber zu halten und aus Gründen der Feuersicherheit in regelmäßigen Abständen oder auf Aufforderung zu entrümpeln. Die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen und das Betreten der Räume mit offenem Feuer und Licht sind nicht gestattet.
10. Die Bewohner/innen sind verpflichtet, die Grünflächen und Gemeinschaftseinrichtungen, wie sanitäre Anlagen, Waschküchen, Wäschetrocknenräume, Gemeinschaftsküchen, Treppenhäuser, sorgfältig zu behandeln und sauber zu halten.
11. Zum Wäschewaschen sind die bereitgestellten Waschküchen zu nutzen. Die Nutzung ist ausschließlich den von der Stadt Wedel eingewiesenen Bewohner/innen erlaubt. Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Plätzen getrocknet werden. Das Aufhängen und Auslegen von Wäsche auf Heizkörpern, in Fenstern und das Anbringen von Wäschetrocknern vor Fenstern ist nicht gestattet.
12. Geräte oder Einrichtungsgegenstände werden grundsätzlich nicht bereitgestellt. Falls vorhanden, kann kurzfristig Hausrat leihweise überlassen werden.
13. Leihweise bereitgestellter Hausrat oder bereitgestellte Gegenstände sind sorgsam zu behandeln. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände ist der Benutzer haftbar.
14. Die Stadt Wedel haftet nicht für in der städtischen Unterkunft verloren gegangenes oder beschädigtes Eigentum der Bewohner/innen. Jede/jeder Bewohnerin/Bewohner ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten.
15. Lässt eine/ein Bewohnerin/Bewohner nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in der städtischen Unterkunft zurück, so werden diese 3 Monate aufbewahrt, sofern geeigneter Lagerraum zur Verfügung steht. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im übrigen nach den Vorschriften des § 983 i. V. mit §§ 979 ff. BGB versteigert. Der erzielte Erlös wird mit Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird hinterlegt. Für die Dauer des Transports und die Zeit der Aufbewahrung der Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

V.

Reinhaltung und Säuberung

1. Flure, Treppen und gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen sind von den jeweiligen Bewohner/innen regelmäßig zu reinigen. Wenn sich die Bewohner/innen nicht über die Reihenfolge einigen können, stellt die Verwaltung einen verbindlichen Reinigungsplan auf. Sofern die Stadt Wedel die Pflege der Außenanlagen übernehmen muss, können die Kosten auf die Bewohner/innen umgelegt werden.
2. Gas- und Elektrokoher, Wasserzapfstellen, Toiletten, Waschbecken oder Ausgüsse sind nach Gebrauch zu säubern. Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und - falls dies in Eigenhilfe nicht möglich ist - der Stadt Wedel unverzüglich zu melden.
3. Wird Ungeziefer festgestellt, ist die Stadt Wedel sofort zu unterrichten. Sie lässt die Desinfektion und Entwesung durchführen. Falls es erforderlich ist, kann dies auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Bewohner/innen erfolgen.

4. Abfälle sind in die Müllbehälter zu schütten. Sperrige Gegenstände gehören nicht in die Müllbehälter. Diese sind über die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen.

VI.

Instandhaltung der Unterkünfte - bauliche Veränderungen

1. Die bauliche Instandhaltung der städtischen Unterkünfte und der Gemeinschaftsanlagen ist Aufgabe der Stadt Wedel. Sie erhält die städtischen Unterkünfte und die betreffenden Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Schäden an der Unterkunft bzw. an den bewohnten Räumen müssen die Bewohner/innen sofort der Stadt Wedel melden. Die/der Bewohnerin/Bewohner ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Wedel zu beseitigen.
2. Die Bewohner/innen haften für die von ihnen angerichteten Schäden. Vorsätzliche Sachbeschädigung kann strafrechtlich verfolgt werden.
3. Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungseinrichtungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Wedel gestattet. Dies gilt auch für die Installation von TV-Satellitenschüsseln (Parabolantennen) und fester Antennen.
4. Private Telefonanschlüsse sind nicht gestattet.

VII.

Verkehrs- und Feuersicherheit

1. Das Abstellen und Lagern von Gegenständen, wie z. B. Fahrrädern, Kinderwagen, Kisten und Möbeln in Fluren, auf Treppen oder in Gängen der städtischen Unterkunft ist nicht gestattet, damit im Notfall ein Fluchtweg zur Verfügung steht.
2. Es ist nicht gestattet, Motorräder, Mopeds und Mofas in Treppenhäusern, Fluren, Kellergängen oder -räumen unterzustellen.
3. Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Manipulationen oder andere Eingriffe an diesen Anlagen sind verboten.
4. Die Sicherung der Unterkünfte gegen Feuer erfordert die tätige Mithilfe aller Bewohner/innen. Bei Ausbruch von Feuer ist sofort die Feuerwehr unter Rufnummer 112 zu benachrichtigen.

VIII.

Störungen durch Lärm

1. Alle Bewohner/innen sind verpflichtet, aufeinander und auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Störungen sind zu vermeiden; insbesondere sind die Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und mittags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu beachten.
2. Hörfunk- und Fernsehgeräte, CD-Spieler, Kassettenrekorder u.ä. oder Musikinstrumente sind auf Zimmerlautstärke zu halten.

IX.

Aufsichtspflicht der Eltern

Eltern haften im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für Schäden, die von ihren Kindern angerichtet wurden.

X.

Hausrecht

1. Das Hausrecht übt die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Wedel als örtliche Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der städtischen Unterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen sind zu befolgen.
2. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Wedel und die von ihm beauftragten Mitarbeiter/innen der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der städtischen Unterkünfte beauftragten Dienststellen sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten. Zur Wahrung berechtigter Interessen der Gemeinschaft oder bei Gefahr im Verzug können die städtischen Unterkünfte - auch bei Abwesenheit einer/eines Bewohnerin/Bewohners - ohne besondere Ankündigung von den zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stadt jederzeit betreten werden.

Wedel, den 24.9.2002

Kahlert
Bürgermeister